



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 20/17
Luxemburg, den 1. März 2017

Urteile in den Rechtssachen T-366/13
Frankreich / Kommission und T-454/13 SNCM / Kommission

Das Gericht der EU bestätigt die Verpflichtung Frankreichs, die SNCM gewährte Beihilfe von 220 Millionen Euro für bestimmte Seeverkehrsdienste zurückzufordern, die zwischen Marseille und Korsika erbracht wurden

Die Société Nationale Corse-Méditerranée (SNCM) ist ein französisches Schifffahrtsunternehmen, das regelmäßige Schiffsverbindungen vom französischen Festland aus anbietet. Mit Beschluss vom 2. Mai 2013¹ stufte die Kommission die Ausgleichszahlungen, die der SNCM und der CMN (Compagnie méridionale de navigation) für Dienstleistungen im Seeverkehr zwischen Marseille und Korsika in den Jahren 2007 bis 2013 im Rahmen eines Vertrags über Gemeinwohldienstleistungen gewährt wurden, als staatliche Beihilfen ein. Die der SNCM und der CMN für ganzjährig erbrachte Verkehrsdienste (sogenannter Grunddienst) gewährten Ausgleichsleistungen sah die Kommission zwar als mit dem Binnenmarkt vereinbar an, doch erklärte sie die Ausgleichsleistungen, die der SNCM für die von ihr während der Spitzenverkehrszeiten erbrachten Dienste (sogenannter Zusatzdienst) gewährt wurden, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Die Kommission ordnete daher die Rückforderung der unvereinbaren Beihilfen von insgesamt 220 Millionen Euro² bis spätestens 3. September 2013 an. Im Lauf des Sommers 2013 erhoben Frankreich und die SNCM beim Gericht der Europäischen Union jeweils Klagen auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses.

Parallel befasste die Kommission den Gerichtshof in derselben Sache mit einer Vertragsverletzungsklage gegen Frankreich. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Gerichtshof mit Urteil vom 9. Juli 2015³ festgestellt, dass Frankreich gegen seine Verpflichtung zur fristgemäßen Rückforderung der der SNCM gewährten Beihilfe von 220 Millionen Euro verstoßen hat. Der Gerichtshof hat jedoch in diesem Urteil den Rechtsstreit, der heute Gegenstand der Urteile des Gerichts ist, nicht in der Sache beurteilt.

Mit den heutigen Urteilen bestätigt das Gericht den Beschluss der Kommission und damit die Verpflichtung Frankreichs, die Beihilfe von 220 Millionen Euro zurückzufordern.

¹ Beschluss 2013/435/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über die staatliche Beihilfe SA.22843 (2012/C) (ex 2012/NN) Frankreichs zugunsten der Société Nationale Corse Méditerranée und der Compagnie Méridionale de Navigation.

² Zur Erinnerung: Weitere Maßnahmen Frankreichs zugunsten der SNCM waren Gegenstand eines Urteils des Gerichts vom 11. September 2012 (Rechtssache [T-565/08](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 115/12](#)) und eines Urteils des Gerichtshofs vom 4. September 2014 (Rechtssachen [C-533/12](#) und [C-536/12](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 115/14](#)). Mit diesen Urteilen wurde der Beschluss der Kommission, die aus verschiedenen Gründen zu dem Schluss gelangt war, dass die gewährten Beihilfen nicht von der SNCM zurückzufordern seien, teilweise für nichtig erklärt. Noch vor dem Erlass des Urteils des Gerichtshofs hatte die Kommission in einem neuen Beschluss vom 20. November 2013 die Rückforderung der Beträge angeordnet, um die es in den Urteilen des Gerichts und des Gerichtshofs ging (dieser Beschluss betrifft ebenfalls einen Betrag von ungefähr 220 Millionen Euro). Die SNCM hat gegen den neuen Beschluss vom 20. November 2013 beim Gericht Klage erhoben (Rechtssache [T-1/15](#), noch beim Gericht anhängig).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2015, Kommission/Frankreich ([C-63/14](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 82/15](#)).

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass **ein Ausgleich für eine Gemeinwohldienstleistung nur dann nicht als staatliche Beihilfe einzustufen ist, wenn mehrere Kriterien⁴ kumulativ erfüllt sind**, darunter folgende beiden: 1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein; 2. das begünstigte Unternehmen muss in einem Verfahren ausgewählt werden, mit dem sich der Bieter ermitteln lässt, der die betreffenden Dienstleistungen zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann.

In ihrem Beschluss war die Kommission – anders als die SNCM und Frankreich – der Auffassung, das erste dieser Kriterien sei beim Zusatzdienst und das zweite bei beiden Arten von Diensten nicht erfüllt. Das Gericht bestätigt die Ansicht der Kommission.

Zum **ersten Kriterium** führt das Gericht aus, dass ein Seekabotage-Unternehmen, eine Tätigkeit, die in einer Verordnung der Union⁵ geregelt ist, nur dann mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und folglich mit Gemeinwohlverpflichtungen betraut werden kann, wenn zum einen der Dienst einem wirklichen Bedarf an der Gemeinwohldienstleistung entspricht, der dadurch nachzuweisen ist, dass unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs kein ausreichender Schiffslinienverkehr gewährleistet würde, und zum anderen der Umfang dieses Dienstes im Hinblick auf diesen Bedarf erforderlich und verhältnismäßig ist. Den französischen Behörden ist dieser Nachweis nicht gelungen.

Darüber hinaus hat die Kommission zutreffend die zusätzlichen Kapazitäten, die in Spitzenzeiten bereitzustellen sind, als Zusatzdienst angesehen und diesen Dienst getrennt vom Grunddienst bewertet. Diese Unterscheidung zwischen Verkehrsleistungen, die über das gesamte Jahr im Rahmen des Grunddienstes zu erbringen sind, und den zusätzlichen Kapazitäten, die in Spitzenverkehrszeiten als Zusatzdienst bereitzustellen sind, ergibt sich klar sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Modalitäten des Vertrags über die Gemeinwohldienstleistung.

Auch hinsichtlich des **zweiten Kriteriums** stellt das Gericht fest, dass die Kommission die Situation zutreffend beurteilt hat. Aus einem Bündel übereinstimmender Indizien ergibt sich nämlich, dass das im Fall der SNCM durchgeführte Ausschreibungsverfahren offensichtlich zu keinem ausreichend wirksamen und offenen Wettbewerb geführt hat, der es ermöglicht hätte, den Bieter zu ermitteln, der die betreffenden Seeverkehrsdienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann.

Die Kommission hat den Betrag der zurückzufordernden Beihilfe nach Ansicht des Gerichts auch zutreffend berechnet.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-366/13](#) und [T-454/13](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

⁴ Diese Kriterien sind dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg ([C-280/00](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 64/03](#)) entnommen.

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. 1992, L 364, S. 7).